



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •  
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

An die Koordinatorinnen und Koordinatoren  
EFRE/ESF zur Weiterleitung an die  
Bewilligungsstellen  
und die zuständigen Fachressorts  
**per E-Mail**

EU-Verwaltungsbehörde  
für die ESI-Fonds  
(EU-VB EFRE/ESF)

**Umsetzung der Operationellen Programme EFRE/ESF 2014-2020  
Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde  
EFRE/ESF) zur Aussteuerung der Förderperiode 2014-2020**

Regelungsinhalt

Für die auslaufende Förderperiode 2014-2020 ist sicherzustellen, dass die Operationellen Programme EFRE und ESF optimal ausgeschöpft werden. Mit Blick auf den Abschluss des Förderzeitraums müssen daher alle dafür erforderlichen Voraussetzungen geschaffen und notwendigen Maßnahmen ergriffen werden.

Damit Artikel 130 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Einführung einer außerordentlichen Flexibilität zur Anwendung kommen kann, müssen die im Kommissionsbeschluss festgelegten Beiträge der Prioritätsachsen erreicht werden. Es ist zu gewährleisten, dass alle geprüften und förderfähigen Gesamtausgaben bei der Europäischen Kommission zur Erstattung angemeldet werden. Dies kann sich zudem positiv auf die n+3-Zielerreichung bis zum Jahr 2023 auswirken.

Es wird daher die Erfassung für nicht-erstattungsrelevante Mittelgeber im efREporter3 zum Abschluss der Förderperiode 2014-2020 für die Operationellen Programme EFRE und ESF neu geregelt. Hintergrund dafür ist, dass sowohl die den erstattungsrelevanten, als auch die den nicht-erstattungsrelevanten Mittelgebern zugewordneten Beträge von den Begünstigten geltend gemachte, geprüfte und förderfähige Ausgaben beinhalten.

Magdeburg, 8. April 2022  
Mein Zeichen: VB\_EFRE\_ESF-  
46814-4/3  
bearbeitet von:  
Christin Friedrichs  
Durchwahl 0391) 567-1356  
christin.friedrichs@sachsen-  
anhalt.de

Zur Anpassung der Erfassungsregel ist folgende Maßnahme für künftige Auszahlungsbuchungen umzusetzen:

Auszahlungsbuchungen, die ab Inkrafttreten des Erlasses im efREporter3 erfasst werden und somit noch kein Bestandteil eines bereits bei der Europäischen Kommission eingereichten Zahlungsantrages sein können, ist auf eine Trennung zwischen erstattungsrelevanten und nicht-erstattungsrelevanten Mittelgebern zu verzichten. Der gesamte Betrag von geprüften und förderfähigen Ausgaben ist künftig bei den erstattungsrelevanten Mittelgebern zu erfassen. Dies gilt auch für neu im efREporter3 erfasste Genehmigungen.

Konkrete Verfahrensregelungen zur Anwendung von Artikel 130 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden bei Bedarf rechtzeitig vor Beginn des letzten Geschäftsjahres vorgelegt.

#### Rechtsgrundlagen

Als Reaktion auf den COVID-19-Ausbruch und im Interesse einer besseren Ausschöpfung der Mittel zum Abschluss der Förderperiode 2014-2020 wurde mit Artikel 130 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 eine Regelung aufgenommen, die in begrenztem Umfang eine Übertragung von Mitteln auf eine andere Prioritätsachse erlaubt. In Form von **Restzahlungen** darf für jede Priorität **im letzten Geschäftsjahr** ein Betrag von bis 10 Prozent über dem Betrag des genehmigten Operationellen Programms angemeldet werden.<sup>1</sup>

Der vorliegende Erlass knüpft an Ziffer 2 Buchstabe e der Anlage des Erlasses der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF zur Anpassung des Verfahrens zur Änderung der Finanzpläne zu den Operationellen Programmen EFRE und ESF des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.2021 an.

#### Inkraftsetzung

Dieser Erlass tritt am 29. April 2022 in Kraft. Die o. g. Maßnahme ist ab Inkrafttreten dieses Erlasses ohne zeitliche Einschränkungen in der Förderperiode 2014-2020 umzusetzen.



Christoph Hartmann

Stellvertretender Leiter der EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds – EU-VB EFRE/ESF

---

<sup>1</sup> Überschreitungen sind durch entsprechende Unterschreitungen in einer oder in mehreren Prioritätsachsen der Summe nach auszugleichen. Dies bedeutet, dass die jeweilige Gesamthöhe der Unterstützung der EU-Fonds in den Operationellen Programmen EFRE und ESF unverändert bleibt.